

„Es wäre besser, wenn Sie Ihre Fakultät nicht mit dem Genannten belasten würden“

Die NSDAP verhindert die Habilitation des Rechtshistorikers. Otto Gönnerwein an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg

Einleitung

Im Juni 1940 geht bei dem „Herrn Obmann der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Heidelberg“ das vom 11. Juni 1940 datierende Schreiben des Oberbürgermeisters Dr. Otto Gönnerwein in Schwenningen am Neckar ein, mit dem dieser um „Zulassung zur Habilitation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät“ nachsucht. Dem Gesuch sind beigelegt ein ausführlicher¹ Lebenslauf, ein vorläufiges Zeugnis der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen über die Erlangung der juristischen Doktorwürde, der wissenschaftliche Aufsatz „Das Normenprüfungsrecht der Verwaltungsbeamten und die Grenzen der Gehorsamspflicht“² sowie als Habilitationsschrift das Buch „Das Stapel- und Niederlagsrecht“.³

Wer ist dieser Oberbürgermeister Dr. Otto Gönnerwein in Schwenningen?⁴

Otto Gönnerwein wird am 16. Mai 1896 in Heilbronn am Neckar geboren. Nach der Reifeprüfung am dortigen Karls-Gymnasium, heute Theodor-Heuss-Gymnasium, studiert er ab dem Wintersemester 1914/15 an den Universitäten Tübingen und Heidelberg⁵ Rechtswissenschaft. In Heidelberg legt er indessen den Schwerpunkt seines Studiums auf Wirtschaftswissenschaften und allgemeine Geschichte und promoviert im Juli 1917 bei Eberhard Gothein⁶ magna cum laude mit der Arbeit „Württemberg und die Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens“⁷ zum Dr. phil. Nach den in Württemberg abgelegten Ersten und Zweiten Höheren Justizdienstprüfungen tritt Gönnerwein in den württembergischen Verwaltungsdienst ein und ist 1930 stellvertretender Landrat in Heilbronn. Am 5. Mai 1930 wird er zum Oberbürgermeister von Schwenningen gewählt und hat dieses Amt, 1946 wiedergewählt, bis 1948 inne. Seit dem Studium in Heidelberg ist er seinen Heidelberger akademischen Lehrern und der Universität selbst sowie der in Heidelberg ansässigen Forschungsstelle des Deutschen Rechtswörterbuchs⁸ in besonderem Maße verbunden. Als Referendar nimmt er an Seminaren teil, die der zu dieser Zeit in Heidelberg lehrende Rechtshistoriker Hans Fehr⁹, teilweise gemeinsam mit Eberhard Freiherrn von Künßberg¹⁰, abhält.¹¹ Von Hans Fehr erhält er die Anregung, sich mit dem Stapel- und Niederlagsrecht¹² wissenschaftlich zu befassen. Er hat auch bis 1924 ein erstes Manuskript fertiggestellt¹³. Die weitere Bearbeitung des Themas läßt er wieder fallen. Denn, die Unzulänglichkeit einer 1910 zu diesem Gegenstand erschienenen Dissertation¹⁴ erkennend, sieht er, dass er „angesichts der Schwierigkeiten, an die wichtigsten Quellen heranzukommen, [sein] Vorhaben aufgeben oder seine Durchführung hinausschieben [muss]“¹⁵. Als ihm ab 1934 neben seinen Pflichten als Oberbürgermeister hinreichende Zeit dafür bleibt, nimmt

Gönnenwein Forschungen zu diesem Rechtsinstitut auf und steht dabei in wissenschaftlichem Austausch mit von Künßberg.¹⁶ Dieser macht ihm die Materialien des Deutschen Rechtswörterbuchs zugänglich.¹⁷ Dort reicht er seinerseits Beiträge ein.¹⁸ Die dann 1939 erscheinende Schrift „Das Stapel- und Niederlagsrecht“ widmet er Hans Fehr als seinem „verehrten Lehrer der deutschen Rechtsgeschichte“. Die in Heidelberg begründete wissenschaftliche und dann auch freundschaftliche Beziehung der beiden Gelehrten dauert bis zum Tod Hans Fehrs im Jahre 1961.¹⁹

Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren



Die gedruckte Ausgabe der Habilitationsschrift von Otto Gönnenwein, 1939 (Privatbesitz des Autors)

Nachdem Gönnenweins Habilitationsschrift bei Böhlau in Weimar erscheint, steht einem Antrag auf Zulassung zur Habilitation in der Juristischen Fakultät noch entgegen, dass er bislang nicht die Würde eines Doktors der Rechte hat. Diese erwirbt er am 11. Juli 1940 an der Universität Tübingen mit einer Dissertation über „Die Freiheit der Flussschifffahrt“. Parteilisten sind an dem Promotionsverfahren nicht beteiligt; es verläuft ohne Probleme.²⁰

In der Zwischenzeit, und noch bevor „Das Stapel- und Niederlagsrecht“ im Druck erscheint, fühlt Gönnenwein in Heidelberg vor, wie wohl ein noch einzureichendes Habilitationsgesuch dort aufgenommen werden würde. Die Juristische Fakultät erreicht der von Gönnenwein nicht unterschriebene Durchdruck eines

auf den 5. April 1939 datierten Lebenslaufs.²¹ Er enthält nur eine Beschreibung seines bisherigen beruflichen Werdegangs. Am Ende ist in Gönnenweins Handschrift ein Hinweis auf das bevorstehende Erscheinen der Habilitationsschrift „Das Stapel- und Niederlagsrecht“ angefügt. Ein Begleitschreiben oder ein sonstiger Hinweis, warum und wie der Durchdruck zu den für das spätere Habilitationsverfahren von der Fakultät angelegten Akten²² gelangt, findet sich nicht. Allein wann dieses Exemplar des Lebenslaufs die Fakultät in Heidelberg erreicht, nämlich vor dem 8. Juni 1939, lässt sich näher eingrenzen. Denn auf ihm ist von Dekan Hermann Krause²³ handschriftlich vermerkt:

„v. Künßberg kennt ihn seit 15 Jahren
solide Arbeit.
hat bei Fehr gearbeitet
Gastvorlesung (Vortrag)
Anfrage auf Grund des Buches“

Und bereits in ihrer Sitzung vom 8. Juni 1939 beschließt die Fakultät unter Vorsitz von Dekan Hermann Krause: „Oberbürgermeister Gönnerwein in Schwenningen soll gelegentlich von der Fakultät zu einem Vortrag aufgefordert werden.“²⁴

Ob Gönnerwein diesen Vortrag halten kann, lässt sich aus den Quellen nicht erschließen. Er unterbleibt wohl; andernfalls würde ihn Gönnerwein im späteren Habilitationsverfahren vermerken. Es gibt noch nicht einmal Hinweise darauf, ob Gönnerwein von dem Beschluss der Fakultät jemals erfährt. Jedenfalls wird Gönnerwein auf diese Weise der Fakultät als Wissenschaftler bekannt. Hermann Krause, selbst Rechtshistoriker, der im späteren Habilitationsverfahren ab 1942 den zum Kriegsdienst eingezogenen Dekan Eugen Ulmer als Prodekan vertreten wird, bildet sich bereits jetzt eine erste Meinung. Diese wird Krause später veranlassen, das Buch als eine wissenschaftliche Leistung zu bezeichnen, „die für eine Dozentur ohne Zweifel die Grundlage geben würde.“²⁵ Er wird sich aus eigener Kenntnis hinter die Gönnerweins wissenschaftliche Fähigkeiten zweifellos bejahenden Gutachten stellen²⁶ und Gönnerweins Habilitation im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Dies ist deshalb für Gönnerwein wichtig, weil gegen das Votum des Rechtshistorikers Hermann Krause, erst recht unter ihm als Dekan und geschäftsführendem Dekan, das Habilitationsgesuch eines Rechtshistorikers schon in der Fakultät kaum Erfolg gehabt hätte.

Positive Aufnahme des Habilitationsgesuchs Gönnerweins durch die Juristenfakultät. Einspruch des Dozentenführers.

Am 27. Januar 1940 besteht Gönnerwein an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen auf Grund der Dissertation „Die Freiheit der Flußschifffahrt“ die Doktorprüfung mit der Note „sehr gut“.²⁷ Noch bevor er der Universität Tübingen die vorgeschriebenen Pflichtexemplare liefern kann (die Dissertation ist gedruckt, aber noch nicht gebunden), beantragt er am 11. Juni 1940 die Zulassung zur Habilitation mit dem Versprechen, dass er den „Nachweis der erlangten [juristischen] Doktorwürde [...] bis zur wissenschaftlichen Aussprache nachbringen [werde].“ Die Eile, mit der Gönnerwein vorgeht, ist kaum äußerem Zwang geschuldet. Gönnerwein ist wohl eher ungeduldig, weil unzufrieden damit, dass er als Wissenschaftler „vollständig außerhalb des offiziellen Wissenschaftsbetriebs arbeitet, [...] stets in der Gefahr, eigenbrötlerisch zu werden und den richtigen Zusammenhang mit anderen Forschern und deren Ergebnissen zu verlieren.“²⁸ Anerkennung und wohlwollende Kritik des „offiziellen Wissenschaftsbetriebs“, die sein Stapel- und Niederlagsrecht erfahren,²⁹ vermögen diesen Mangel nicht wettzumachen.

Neben einem Hinweis darauf, dass sich der Fragebogen über seine „arischen Abstammung“ bei seinen Personalakten der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung in Stuttgart befinde, nimmt Gönnerwein, wohl die weitere Entwicklung vorausahnend, in sein Gesuch auch die Bemerkung auf, dass die „arische Abstammung anlässlich meiner Neubestätigung im Amt im Jahre 1933 eingehend geprüft worden“ sei.³⁰ Auf diese „Neubestätigung im Amt im Jahre 1933“ muss Gönnerwein mehrfach zurückkommen und mit ihr gegen die politischen Einwendungen des nationalsozialistischen Dozentenbundes argumentieren.

In ihrer Sitzung vom 25. Juni 1940 prüft die Fakultät unter dem Vorsitz von Dekan Eugen Ulmer³¹ den Habilitationsantrag und bittet Hermann Krause,³² Freiherrn von Künßberg und Carl Brinkmann,³³ Direktor des Instituts für Sozial- und Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg um die Übernahme des Referats.³⁴ Noch bevor die Gutachten vorliegen, sucht Gönnewein Dekan Hermann Krause auf. Dieser scheint so sehr von dem Erfolg des Habilitationsgesuchs überzeugt zu sein, dass er Gönnewein andeutet, man werde in der „wissenschaftlichen Aussprache“ die Frage der Rezeption [gemeint: des Römischen Rechts] anschneiden.“³⁵

Freiherr v. Künßberg legt sein Gutachten bereits am 6. Juli 1940 vor. Er führt u.a. aus:

„Das Thema, zu dem es beinahe eine Bibliothek Literatur gibt, aus älterer und neuerer Zeit, ist noch nie so gründlich und so vielseitig angepackt worden, wie in diesem Buche. In langjähriger Arbeit hat der Verfasser das weite und reiche Material zusammengetragen und hat es bis in die letzten Einzelheiten durchforscht und nachgeprüft. So konnte es ihm schließlich glücken, den verwickelten Stoff zu entwirren und einleuchtend darzustellen. Das Buch dürfte für lange Zeit das abschließende Standardwerk dieser Materie bleiben.

[...] Im Ganzen ist zu sagen, dass das schwierige Thema insofern glücklich gewählt ist, als der Verfasser sich ihm durchaus gewachsen zeigt. Im geschichtlichen Teil bewährt er sich als Historiker, im systematischen als Jurist. Es ist kein Wunder, dass die literarische Kritik es sehr günstig aufgenommen hat. Als Habilitationsarbeit ist das Buch in ausgezeichneter Weise qualifiziert.“

Carl Brinkmann hat, wie bereits erwähnt, das Stapel- und Niederlagsrecht schon in Schmollers Jahrbuch besprochen und schreibt in seinem Gutachten vom 9. Juli 1940, an Lob und guter Empfehlung noch über Freiherr v. Künßberg hinausgehend:

„Ich wiederhole hier gern, dass ich die Arbeit auch von meinem nationalökonomischen Fachstandpunkt aus für eine der besten und erfreulichsten Leistungen der letzten Jahre auf dem Gebiete der mittelalterlichen und neueren Rechts- und Wirtschaftsgeschichte halte. Mit einer Gründlichkeit und namentlich auch urkundlichen Genauigkeit, wie sie bei einem Schüler von Hans Fehr nicht anders zu erwarten, aber doch heute einigermaßen selten geworden ist, ist der Kreis der Stapelrechte nicht nur in zeitlich weitesten Umfange von den mittelalterlichen Anfängen bis zum allmählichen Erlöschen im Neunzehnten Jahrhundert untersucht, sondern auch, was besonders erfreulich ist, in entsprechend weiter räumlicher Erstreckung bis in die Niederlande und die Ostländer Ungarn, Böhmen und Polen, ja in einer kurzen rechtsvergleichenden Schlussdarstellung sogar bis nach Italien und Frankreich, England, Skandinavien und dem Osten.

[...] Es bezeichnet die Solidität und auch wirtschaftliche Sachverständigkeit des Verfassers, dass er hinter den mannigfaltigen Verfallssymptomen der aus Zwangs- und Ausschlussrechten sehr vielseitig zusammengesetzten Institution überall den ursprünglichen gesunden Kern staatswirtschaftlicher, vor allem verkehrswirtschaftlicher Ordnung gesehen und dargestellt hat.

Als Unterlage für eine Habilitation im Sinne alter und neuer Auffassungen und Bestimmungen kann ich das Buch daher von dem von mir vertretenen Fache aus als eine nach Gelehrsamkeit und Methode vollgültige, ja glanzvolle Leistung ansprechen.“

Einer Weiterführung des Habilitationsverfahrens stünde damit nichts im Wege. Indessen macht der örtliche „NSD-Dozentenbund und Dozentschaft der Universität Heidelberg“ in der Person des „Dozentenführers“, des Zahnmediziners Karl Friedrich Schmidhuber³⁶, der Fakultät und damit auch Gönnewein einen Strich durch die Rechnung. Schmidhuber schreibt bereits am 15. Juli 1940 an Dekan Eugen Ulmer:

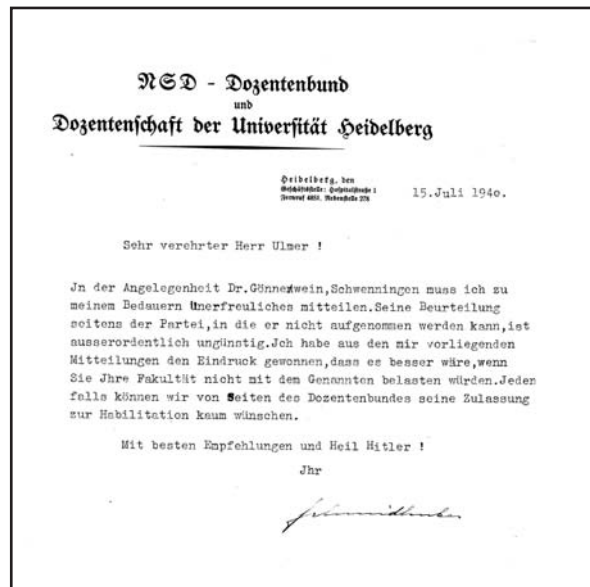
„In der Angelegenheit Dr. Gönnewein [das fehlende „n“ ist gestrichen], Schwenningen muss ich zu meinem Bedauern Unerfreuliches mitteilen. Seine Beurteilung seitens der Partei, in die er nicht aufgenommen werden kann, ist außerordentlich ungünstig. Ich habe

aus den mir vorliegenden Mitteilungen den Eindruck gewonnen, dass es besser wäre, wenn Sie Ihre Fakultät nicht mit dem Genannten belasten würden. Jedenfalls können wir seitens des Dozentenbundes seine Zulassung zur Habilitation kaum wünschen.“

Ende Juli 1940 sucht Gönnerwein, von Dekan Eugen Ulmer um eine Vorsprache gebeten, diesen in Heidelberg auf. Er eröffnet Gönnerwein, „dass angesichts der politisch gegen ihn vorliegenden Tatsachen das Habilitationsverfahren nicht fortgeführt werden könne.“ Gönnerwein erwidert, „dass wegen seiner Aufnahme in die Partei ein Verfahren bei dem Obersten Parteigericht in München schwebt. Er sehe aber ein, dass vorläufig seine Habilitation nicht stattfinden könne.“ Dekan Eugen Ulmer teilt dies Schmidhuber am 29. Juli 1940 schriftlich mit und stellt abschließend fest, dass das Habilitationsverfahren ruhe.

Dass der Dozentenführer Schmidhuber einer Habilitation Gönnerweins widersprechen kann, findet, wie viele Unrechtsmaßnahmen unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, seine Grundlage in einer allgemeinen Regel, hier der Reichshabilitationsordnung vom 17. Februar 1939.³⁷ Nach ihr ist, wie auch schon nach der von ihr abgelösten Reichshabilitationsordnung vom 13. Dezember 1934, mit der Habilitation keine *venia legendi* mehr verbunden³⁸; sie unterscheidet zwischen der Habilitation zum Dr. habil. und der gesonderten späteren Erteilung der Lehrbefugnis (1934: Dozentur). Im Gegensatz zur Reichshabilitationsordnung von 1934 ist in der von 1939 bereits für den Erwerb des Dr. habil. in § 3 vorgesehen, dass die Habilitation deutschen Bewerbern nur erteilt werden darf, wenn diese die Voraussetzungen der §§ 25 und 26 des Deutschen

Beamtengesetzes erfüllen. 1934 ist lediglich bestimmt, dass zur Dozentur nur Personen zugelassen werden, die Beamte werden können (§ 8 Reichshabilitationsordnung 1934). In beiden Fällen bedeutet dies, dass ein Bewerber ab 1934 nicht zur Dozentur zugelassen werden, ab 1939 erst gar nicht die Würde eines Dr. habil. erlangen kann, der nicht „die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt“ (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 Deutsches Beamtengesetz). Wegen der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 3 DBG hat die Fakultät eine



Schreiben des Dozentenführers Schmidhuber an den Dekan der Juristischen Fakultät mit der Ablehnung der Habilitation von Otto Gönnerwein aus politischen Gründen, 1940 (Universitätsarchiv Heidelberg)

Äußerung des örtlichen Dozentenbundführers herbeizuführen (§ 4 Reichshabilitationsordnung 1939).

Sowohl Gönnenwein als auch Dekan Eugen Huber sehen die „Äußerung des örtlichen Dozentenführers“ Schmidhuber als verbindlich an, auch wenn sie keinerlei Begründung enthält. Aber jedenfalls in Heidelberg ist man auch bereit, sich einer solchen Einflussnahme der Partei zu öffnen. So schreibt Rektor Wilhelm Groh bereits am 18. Juni 1935 an die Dekane:

„Wenn auch bei der Erteilung des Dr. habil. eine weltanschauliche Prüfung des Bewerbers nicht erforderlich ist, scheint es mir gleichwohl zweckmäßig, schon zu diesem Zeitpunkt eine vorläufige Klärung der Frage, ob der Bewerber für eine Dozentur in Betracht kommt, herbeizuführen. Ich empfehle daher den Herren Dekanen den Leiter der Dozentenschaft [i.e. den NS-Dozentenbundsführer] grundsätzlich zu hören, bevor der Antrag auf Verleihung des Dr. habil. gestellt wird.“

Am 29. Juli 1935 informiert Groh den Dekan der Juristischen Fakultät über die nach Prüfung einer Habilitationsschrift anzuberaumende wissenschaftliche Aussprache:

„Ich würde es für zweckmäßig halten, wenn zu den gemäß § 5 der Habilitationsordnung einzurufenden Sitzungen auch der Leiter der Dozentenschaft und der Leiter der Studentenschaft eingeladen würden.“

Gegenüber dem Badischen Ministerium des Kultus und des Unterrichts in Karlsruhe tritt der Rektor am 13. November 1935 für eine entsprechende Ergänzung der Reichsdozentenordnung ein:

„[...] 3. Bedenklich ist, daß die weltanschauliche Prüfung des Bewerbers erst am Schluß des Verfahrens bei der Erwerbung der Dozentur erfolgt. [Dieses Verfahren solle dem nicht zugemutet werden, der am Schluß doch als] politisch, menschlich oder charakterlich ungeeignet [abgelehnt werden müsse. Selbst dann, wenn von vornherein auf eine Dozentur verzichtet werde, stelle sich die Frage,] ob die Verleihung der Würde eines Doktors habil. ohne Dozentur nur dann etwa ausgeschlossen ist, wenn der Bewerber vorbestraft ist usw., daß aber im übrigen jeder einen Anspruch auf Zulassung und Prüfung seiner Bewerbung [...] hat.“

Zwar hat Rektor Groh in erster Linie den Bewerber im Auge, dem, wie bis 1939 also noch möglich, der Titel des Dr. habil. ohne Überprüfung seiner politischen Gesinnung erteilt werden konnte, dem aber wegen dieser die Dozentur versagt werden musste. Diesem sollten nicht mit dem Titel des Dr. habil. unnötige Hoffnungen auf eine Dozentur gemacht werden. Dem Vorstoß Grohs und den Schreiben an die Dekane liegt aber auch die Bereitschaft zu Grunde, dem Dozentenführer und der hinter ihm stehenden NSDAP breiteren Einfluss zu gewähren, als ihm bis 1939 formal zustand. Vor diesem Hintergrund kann dann 1940 der Dozentenführer sich erlauben, auch einem wie Gönnenwein wissenschaftlich bestens geeigneten Bewerber mit dünnen Worten die Zulassung zur Habilitation zu verwehren und sich damit durchzusetzen. Die Fakultät versucht erst gar nicht, trotz dringendem Bedarf nach einem Vertreter der Rechtsgeschichte, eine Änderung der Haltung der NSDAP zu betreiben und überlässt dies Gönnenwein. Zwar gelingt es der Heidelberger Juristenfakultät immer wieder, bedeutende Gelehrte ohne Verdienste um die NS-Bewegung, wenn auch im Besitz eines Parteibuchs, zu berufen.³⁹ Das Votum des Dozentenführers gegen einen Wissenschaftler, der erst gar nicht in die Partei aufgenommen werden kann, lässt sich indessen nicht übergehen. Dies tut auch Dekan Eugen Ulmer nicht (gibt aber, wie sich zeigen wird, auf anderem Wege trotzdem seine Bemühungen um Gönnenwein nicht auf). Auch Gönnenwein fügt sich zunächst.

Das weitere Bemühen Gönnerweins um seine Zulassung zur Habilitation konzentriert sich bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft darauf, ein für ihn günstigeres Votum der NSDAP herbeizuführen. Soweit Gönnerwein für ihn sprechende Gründe anführen wird, wird er verstärkt an eine 1933 durch die württembergische nationalsozialistische Regierung erfolgte Bestätigung im Amt des Oberbürgermeisters erinnern und seine bisherige Amtsführung hervorheben. Er wird darauf hinweisen, dass er das in ihn „gesetzte Vertrauen, [er werde sich] voll und ganz für den nationalsozialistischen Staat einsetzen, [...] gerechtfertigt habe.“⁴⁰ Mit anderen Worten: er wird versuchen, dass statt einer auf dumpfe Vorbehalte begründeten Ablehnung eine sachliche Anwendung des § 26 Abs. 1 Ziff. 3 des Deutschen Beamtengesetzes Platz greift.⁴¹ Die Fakultät wird an Gönnerwein festhalten.

Die Gauleitung der NSDAP in Stuttgart wird eingeschaltet

Die Stellungnahme Schmidhubers beruht auf einer Äußerung der NSDAP-Kreisleitung Rottweil.⁴² Wohl deshalb sucht Gönnerwein den Reichsstatthalter und württembergischen Gauleiter Wilhelm Murr in Stuttgart auf. Er nimmt von seiner persönlichen Vorsprache den Eindruck mit, „dass die politische Beurteilung durch den Herrn Reichsstatthalter und Gauleiter wesentlich anders ausfallen wird, als die der unteren Parteistellen, und dass der Tatsache Rechnung getragen wird, dass ich 10,5 Jahre lang das Amt als Oberbürgermeister vorwurfs- und fehlerfrei geführt habe.“⁴³ Dies teilt er am 7. März 1941 Dekan Eugen Ulmer mit. Gleichzeitig regt er an, ein Ersuchen an die Gauleitung Württemberg-Hohenzollern um eine politische Beurteilung seiner Person zu richten. Dekan Eugen Ulmer gibt die Anregung am 12. März 1941 an Schmidhuber weiter. Parallel zu den Bemühungen Gönnerweins bei der Gauleitung setzt er sich gelegentlich einer Erörterung im Reichswissenschaftsministerium⁴⁴ dort für Gönnerwein ein. Er schreibt am 12. März 1941 an Schmidhuber:

„Bei meiner Rücksprache mit Herrn Ministerialrat Kasper im Reichswissenschaftsministerium [...] habe ich u.a. auch kurz den Fall Gönnerwein berührt. Ministerialrat Kasper meinte, dass, auch wenn gewisse Bedenken wegen der Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge bestünden, doch angesichts des großen Mangels an Nachwuchs gerade bei der Deutschen Rechtsgeschichte die Durchführung des Habilitationsverfahrens erwünscht sei, vollends, wenn vorläufig nur die Erwerbung des Dr. habil. in Frage käme.“

Dekan Eugen Ulmer verbindet diese Mitteilung mit der unausgesprochenen Hoffnung, dass eine Anfrage bei der –von der Haltung des Reichswissenschaftsministeriums unterrichteten – Gauleitung zu einer anderen Beurteilung führen werde.

Gönnerwein hofft Ende Juli 1941 noch, dass der Sachbearbeiter im Amt des Reichsstatthalters und Gauleiters sich „unmittelbar mit dem Dozentenbundsführer ins Benehmen setzen“ und „dass die Angelegenheit bis zum Beginn des Winter-Semesters bereinigt sein“ werde. Er will im Oktober bei der Fakultät von sich hören lassen, wenn nicht der „Herr Dozentenbundsführer von sich aus der Fakultät seine neue Stellungnahme kundgetan“ hat.⁴⁵ Die Gauleitung Württemberg-Hohenzollern in Stuttgart setzt sich mit Schmidhuber auch in Verbindung. Sie teilt, so Gönnerwein,⁴⁶ Schmidhuber mit, „die diesem von der Kreisleitung Rottweil abgegebene Beurteilung sei unrichtig; dazuhin sei zu einer politischen Beurteilung nur die Gauleitung zuständig;

sie werde eine richtige Beurteilung abgeben, [...].“⁴⁷ Das vom Gaupersonalamt dann erstellte weitere Gutachten, ist „nicht so negativ“ wie das der Kreisleitung Rottweil, aber eben immer noch ablehnend.⁴⁸ Mehr ist indessen auch nicht zu erwarten. Angesichts des Nachdrucks, mit dem die Gauleitung über die Parteikanzlei in München bei dem Reichsinnenministerium seit 1937 und letztmals noch 1944 Gönnewein aus politischen Gründen als Oberbürgermeister ablösen will,⁴⁹ ist es wenig wahrscheinlich, dass sie 1941 bereit ist, ihm zu bescheinigen, er biete „die Gewähr dafür [...], dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.“ Schmidhuber teilt bereits am 11. August 1941 der Fakultät mit, „dass auch auf Grund der neuen Ermittlungen über den Oberbürgermeister Dr. Gönnewein [sic] [...] die Stellungnahme des Dozentenbunds nicht geändert werden kann.“ Gönnewein interpretiert offensichtlich die Hinweise auf eine Unzuständigkeit der Kreisleitung Rottweil und die Unrichtigkeit deren Stellungnahme dahingehend, dass ein Gutachten der Gauleitung für ihn ausgesprochen günstig ausfallen werde. Günstig ist es nur insofern, als es von dem der Kreisleitung Rottweil abweicht und man es deshalb zum Anlass dafür nehmen kann, eine Stellungnahme des Reichsdozentenführers in München einzuholen.

Letzte Hoffnung: Der Reichsdozentenführer

Dies geschieht auch. Gönnewein konzentriert nun seine weiteren Bemühungen darauf, eine günstige Beurteilung des Reichsdozentenführers bei der Reichsleitung der NSDAP in München herbeizuführen.

Schmidhuber legt die über Gönnewein eingeholten Stellungnahmen dort vor, weil sie von Heidelberg aus eine einwandfreie Beurteilung nicht erlaubten.⁵⁰

Prodekan Krause nimmt hierauf in einem Schreiben vom 3. September 1941 Bezug⁵¹ und legt die Vorstellungen der Fakultät dar. Er stellt dabei die wissenschaftlichen Fähigkeiten Gönneweins in den Vordergrund:

„Herr Gönnewein [...] hat in wissenschaftlicher Föhlung mit dem verstorbenen Professor von Künßberg eine umfangreiche Arbeit über die Geschichte des Stapelrechts vorgelegt, die [...] eine wissenschaftliche Leistung darstellt, die für eine Dozentur ohne Zweifel die Grundlage geben würde. Das Interesse der Fakultät ist ein Doppeltes: Einmal ist tüchtiger Nachwuchs an Germanisten knapp, so dass Leute, die wirklich etwas leisten können, von der Fakultät auch herangezogen werden müssen. Zum anderen kommt Herr Gönnewein als möglicher Nachfolger in der Leitung des Deutschen Rechtswörterbuches, die bisher Herr von Künßberg innehatte, in Frage. Es handelt sich zwar dabei um eine Planstelle der Preußischen Akademie der Wissenschaften, über die also die Fakultät nicht zu bestimmen hat. Die Eigenart der Wörterbucharbeit bringt es aber mit sich, dass deren Leiter eine Verbindung zur Fakultät, sei es als Dozent, sei es als außerplanmäßiger Professor, haben muss. Seine Vorlesungstätigkeit ist dabei verhältnismäßig gering, das Schwergewicht der Tätigkeit liegt ganz in der wissenschaftlichen Arbeit beim Wörterbuch. Gewissheit, dass Herr Gönnewein im Falle der Erlangung der Dozentur die Wörterbuchstelle erhalten würde, besteht freilich nicht. Es muss also auch damit gerechnet werden, dass er später die normale akademische Laufbahn anstreben wird. Kein Interesse hat die Fakultät dagegen an der Habilitierung eines Bewerbers, bei dem jetzt oder später Schwierigkeiten politischer Art ein Weiterkommen in der akademischen Laufbahn doch unmöglich machen würden.“

Prodekan Hermann Krause muss zwar so die goldene Brücke zerstören, die Dekan Eugen Ulmer im Reichswissenschaftsministerium für Gönnewein zu bauen versucht hatte (vorläufig nur Erteilung des Dr. iur. habil.). Er rückt damit aber auch die Vorstel-

lungen der Fakultät (und wohl auch Gönneweins) über die zukünftigen Aufgaben Gönneweins zurecht und betont, dass man Gönnewein als „tüchtigen Nachwuchs“ in Heidelberg braucht. Dies schließt unausgesprochen auch die Hoffnung ein, politische Einwendungen würden nicht entgegenstehen.⁵²

Gönnewein spricht am 9. Dezember 1941 bei Prodekan Hermann Krause vor⁵³ und anschließend bei der Gauleitung. Dort sagt man ihm zu, wegen seiner politischen Beurteilung bei dem Reichsdozentenbundführer vorstellig zu werden. Am 27. Januar 1942 erfährt Gönnewein, dass dies auch geschehen sei, eine Antwort aber noch nicht vorliege. So berichtet er jedenfalls am 29. Januar 1942 Dekan Eugen Ulmer.

Ob Gönnewein auch den Reichsdozentenbundführer in München aufsucht, kann aus den Quellen nicht ermittelt werden. Er bittet zwar am 29. Januar 1942 hierfür um ein Placet des Dekans und erhält es wenige Tage später. Dass er in München vorspricht, ist allerdings eher unwahrscheinlich. Denn schon kurz darauf, am 7. Februar 1942, antwortet Reichsdozentenführer Hiltner auf das Schreiben von Hermann Krause vom 3. September 1941:

„Die Erhebungen, die über den Oberbürgermeister Dr. iur. Otto Gönnewein [sic] angestellt werden mussten, waren nicht einfach. Sie haben sich daher in die Länge gezogen, so dass wir erst heute Stellung nehmen konnten.

Die politischen Beurteilungen über Gönnewein lauten sehr ungünstig. Feststeht, dass 1930 G. mit den Stimmen der demokratischen Parteien, insbesondere der SPD⁵⁴ zum Oberbürgermeister von Schwenningen gewählt wurde. Weiter war er Mitglied der Loge und bekleidete dort sogar ein höheres Amt.⁵⁵ Ein politischer Aktivist ist G. nie geworden. Unter diesen Umständen schließen wir uns dem Urteil des örtlichen Dozentenführers Pg. Schmidhuber an. Eine Befürwortung der Habilitation des Oberbürgermeisters G. kann von hier nicht erfolgen.“

Dekan Eugen Ulmer teilt Gönnewein am 17. Februar 1942 mit, „dass auch die neueren Schritte beim N.S.-Dozentenbund ohne Erfolg gewesen“ seien und schlägt vor, das Habilitationsverfahren weiter ruhen zu lassen. Gönnewein kann daraufhin nur seine Argumentation aus § 26 Abs. 1 Nr. 3 des Deutschen Beamtengesetzes fortführen und präzisieren:

„Aus ihrem Schreiben vom 17. vor. Mts. muss ich entnehmen, dass auch der Herr Reichsdozentenbundsführer die Frage nach der Voraussetzung des § 26 Abs. 1 Ziff. 3 des Deutschen Beamtengesetzes nicht vorbehaltlos zu bejahen vermochte. Als Inhaber eines Amtes, für dessen Führung die Bejahung der genannten Voraussetzung eine unerlässliche Bedingung ist, kann ich die gegen mich vorgebrachten, mir jedoch unbekannten Bedenken nicht anerkennen. Es ist bis jetzt von keiner Seite bestritten worden, dass ich das 1933 bei meiner Bestätigung im Amt des Oberbürgermeisters gesetzte Vertrauen, ich werde mich voll und ganz für den nationalsozialistischen Staat einsetzen, in 9 Jahren gerechtfertigt habe. Ihrem Vorschlag entsprechend bitte ich Sie daher, das Habilitationsverfahren weiterhin ruhen zu lassen.“⁵⁶

Sicher muss Gönnewein klarstellen, dass mit dieser Zustimmung zu einem Ruhen des Habilitationsverfahrens nicht das Eingeständnis einer politischen Unzuverlässigkeit verbunden ist. Seine Zustimmung unter Aufrechterhaltung seines Standpunktes hat aber weitergehende Bedeutung. Er weiß, dass die NSDAP seit 1937 seine Ablösung als Oberbürgermeister betreibt. Nach dem Krieg beschreibt er am 21. August 1947 seine Lage so, dass er ab März 1938 jederzeit mit seiner Abberufung gerechnet habe.⁵⁷ Schon aus diesem Grund darf er nicht in Kauf nehmen, dass die Fakultät sein Habilitationsgesuch unter Hinweis auf § 26 Abs. 1 Nr. 3 des Deutschen Beamtengesetzes ablehnt,

also „weil er nicht die Gewähr dafür“ biete, „dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.“ Mit der Verneinung seiner politischen Zuverlässigkeit würde, wie er befürchtet,⁵⁸ auch die Grundlage für die Führung eines Amtes als Oberbürgermeister wegfallen. Die dann auch von der Fakultät bescheinigte politische Unzuverlässigkeit wäre für seine Gegner in der NSDAP ein Signal für seine Ablösung als Oberbürgermeister, für seine Anhänger Anlass zu resignieren. Dieselbe Wirkung würde er erzielen, wenn er sein Habilitationsgesuch zurücknähme und so seine politische Unzuverlässigkeit eingestehen würde. Es muss ihm deshalb das Angebot des Dekans Eugen Ulmer willkommen sein, das Verfahren weiter ruhen zu lassen, auch wenn dies nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten innerhalb der NSDAP bedeutet, dass Gönnerwein eine Habilitation erst nach einem zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbaren Ende des nationalsozialistischen Regimes würde erreichen können. Mit dem Ruhen des Verfahrens erreicht er also, dass weder sein ihm Lebensunterhalt verschaffendes Amt des auf Lebenszeit beamteten Oberbürgermeisters weiter gefährdet wird als es ohnehin schon ist, noch dass er sogleich als „gescheiterter Habilitand“ dasteht.⁵⁹ Auch wenn er ersichtlich mit großem Nachdruck die Habilitation betreibt, ist ihm wohl doch der Verbleib in seinem Amt wichtiger. So wird er auch „in der Verzweiflung“ davor, ohne Amt und Einkommen dazustehen, am 4. Dezember 1948 aus dem alleinigen Grund nochmals für das Amt des Oberbürgermeisters von Schwenningen kandidieren, dass ihm im Falle einer Abwahl Übergangsgebühren zustehen würden.⁶⁰ Zwar ist an diesem Tag seine Ernennung zum planmäßigen Extraordinarius für Deutsche Rechtsgeschichte mit den persönlichen Rechten eines Ordinarius an der Universität Heidelberg bereits beschlossen; aber es herrscht Einstellungssperre und der Präsident des Landesbezirks Baden, Dr. Heinrich Köhler, kann die Ernennungsurkunde erst am 10. Januar 1949 unterzeichnen.⁶¹

Weitere Bemühungen Gönnerweins und Hermann Krauses gehen in den Wirren des zerfallenden NS-Staates unter

Für Gönnerwein heißt das allerdings noch nicht, dass er gänzlich untätig bleibt und nur noch auf das Ende des NS-Regimes wartet. Wie er am 4. April 1944 im Zusammenhang mit dem stockenden Habilitationsverfahren schreibt, hat er sich „die quietistische Dialektik [seines] großen Landsmannes Hegel noch nie zu eigen gemacht und [vertraut] auf die ‚Selbstbewegung‘ nicht besonders.“⁶² Für die Zeit bis Herbst 1942 finden sich indessen keine Hinweise dafür, dass er etwas unternimmt. Zu dieser Zeit lernt er in Konstanz den Historiker und letzten gewählten Rektor der Universität Heidelberg, Willy Andreas kennen.⁶³ Diesem erzählt er die Geschichte seiner „infolge des Einspruchs des NS-Dozentenführers seit Jahren verhinderten und verschleppten Habilitation [...]“. Andreas ermutigt ihn, „die Sache nicht ruhen zu lassen, sondern in jeder Form gegen das [ihm] zugefügte akademische Unrecht zu protestieren und [seine] Ansprüche, auch wenn im Augenblick kein Erfolg erzielt werde, im Hinblick auf den von ihm als sicher vorausgesagten Zusammenbruch des Hitler-Regimes aufrechtzuerhalten. [...]“.⁶⁴ Gönnerwein unterrichtet Willy Andreas in der Folgezeit brieflich über die weitere Entwicklung. Am 20. Februar 1944 teilt er ihm mit, dass „viel hin und her

gegangen [sei] seither, ohne dass das gewünschte Ergebnis gezeitigt worden wäre.“⁶⁵ München bleibe bei der Ablehnung, verschiebe allerdings die gegen ihn sprechen sollenden Argumente.⁶⁶ Er werde nun dringend in München um Gehör bitten, habe aber vorher nochmals Herrn Prof. Dr. Schmidhuber um eine Unterredung gebeten, die hofentlich schon im Lauf der nächsten 14 Tage stattfinden werde.

Um die Monatswende März auf April 1944 kann Gönnerwein Schmidhuber in Heidelberg sprechen.⁶⁷ Er empfindet Schmidhuber persönlich als liebenswürdig und hilfsbereit, bekommt aber von ihm „doch nur das von München herkommende große ‚Nein‘ zu hören; die ‚Hintergründe‘ kenne er [Schmidhuber] nicht.“ Schmidhuber mahnt Gönnerwein, „doch ja recht behutsam vorzugehen und nicht allzu ungeduldig zu drängen [...], die Sache werde sich eines schönen Tages ‚von selbst lösen‘.“ Dies heißt indessen für Gönnerwein auch, dass er von Schmidhuber keine Förderung erfahren wird. Es bestehen überdies hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Schmidhuber nicht ganz aufrichtig ist. Er zieht sich auf ein Nein aus München zurück. Er gibt vor, dessen Hintergründe nicht zu kennen und fürchtet, dass das Nein im Falle eines Gönnerwein zu erteilenden Lehrauftrages⁶⁸ bekräftigt wird. Seine eigene Haltung verschweigt er. Und diese ist weiterhin ablehnend. Jedenfalls schreibt Hermann Krause dies so an Wolfgang Siebert am 20. November 1944⁶⁹ und man darf annehmen, dass Hermann Krause Wolfgang Siebert über den aktuellen Stand berichtet. Auch die Hintergründe des Neins aus München dürften Schmidhuber bekannt sein. Als der Reichsdozentenführer Hiltner an Hermann Krause im Februar 1942 seine ablehnende Haltung mitteilt, vermerkt Hermann Krause am Rand: „Auskunft Schmidhuber: 3. Grad“. Dies deutet darauf hin, dass Hermann Krause mit Schmidhuber die von Hiltner angeführten Gründe – u.a. Gönnerweins frühere Logenmitgliedschaft – erörtert. Schmidhuber kennt diese also, wie er auch die Beurteilungen aus Rottweil und aus Stuttgart kennt. Überdies liegt die Annahme nicht fern, dass Schmidhuber unmittelbar durch den Reichsdozentenführer von dessen Meinungsbildung unterrichtet wird; denn auch er hat um sie gebeten. Er verschweigt sie Gönnerwein gegenüber aber. Wenn er sich auf die Haltung des Reichsdozentenführers, deren Gründe er nicht kennen will, zurückzieht und Gönnerwein auf die Zeit nach der Beendigung der Nazi Herrschaft vertröstet, bedeutet dies auch noch kein vorsichtiges Einlenken. Es würde dann nämlich auf seine Zustimmung nicht mehr ankommen. Er versucht also wohl nur, jetzt eine eigene Festlegung zu vermeiden, die man ihm später vorhalten könnte. Gönnerwein konnte und kann nach allem von Schmidhuber keine Zustimmung erwarten.

Immerhin erfährt Gönnerwein von Schmidhuber auch, dass die Fakultät an ihm festhält: „Bei der Unterredung mit Herrn Schm. erfuhr ich erneut, wie warm sich die Fakultät auch neuerdings wieder für mich eingesetzt habe. Dort fehlt es also an nichts!“

Im Mai 1944 schreibt Gönnerwein an die Reichsdozentenführung und legt – wenn nicht bereits mit diesem Brief, dann später – zwei Gutachten vor, die ihm ein Ministerialrat Dr. Göbel aus dem Württembergischen Innenministerium und ein Hauptmann Hermann ausgestellt haben. Er erhält auch aus München Antwort. Darüber berichtet er Willy Andreas am 22. August 1944:

„Meiner leidigen Habilitationssache, in der Sie mich so gütig beraten und ermuntert haben, kommt natürlich in der gegenwärtigen Phase des Krieges keine Aktualität zu. Immerhin hatte ich im Mai trotz der Ermahnung des Herrn Schmidhuber, ja behutsam vorzugehen u. nicht „zu sehr“ zu „drängen“, höflich nach München geschrieben u. gebeten, nach 4 Jahren meine Sache zu entscheiden. Es kam auch [ein unleserliches Wort] eine liebenswürdige Antwort u. man ging auf meine Bitte, nun doch zu sagen, was gegen mich vorliege, auch ein. Inzwischen erfolgte die Zerstörung Münchens, u. der Faden ist wieder gerissen. Aber ich hatte den Eindruck, dass man einlenken möchte.“

Die Vermutung Gönnerweins, dass die Reichsdozentenführung einlenken möchte, hat nach dem weiteren Verlauf der Dinge diesmal möglicherweise eine sachliche Berechtigung. Falsch ist die Einschätzung Gönnerweins, dass „infolge der Zerstörung Münchens der Faden gerissen“ sei. Denn die Reichsdozentenführung befasst sich weiter mit der Causa Gönnerwein, mit großer Wahrscheinlichkeit auf Grund der Bemühungen Gönnerweins. Sie bittet den Berliner Professor Wolfgang Siebert⁷⁰ um eine Äußerung und schickt ihm die Gutachten Dr. Göbel und Hermann, die Siebert als „ganz günstig“ lautend beschreibt.

Die Gutachten selbst sind nicht mehr zu ermitteln. Dr. Göbel kennt Gönnerwein, weil er mit ihm längere Zeit zusammen bei dem Oberamt Heilbronn beschäftigt war und sodann als Kommunalreferent im württembergischen Innenministerium mit Gönnerwein in engem Kontakt steht. Er wird am 26. August 1947 Gönnerwein bescheinigen, dass die NSDAP Gönnerwein einige Zeit vor dem Krieg als völlig untragbar bezeichnet habe.⁷¹ Die 1944 verfasste Bescheinigung dürfte sich deshalb in erster Linie mit der Tätigkeit als Oberbürgermeister befassen und die Argumentation Gönnerweins unterstützen, dass angesichts seiner tadellosen Amtsführung seine politische Zuverlässigkeit nicht verneint werden könne. Wer der Hauptmann Hermann ist, war nicht zu ermitteln. Möglicherweise handelt es sich bei ihm um Hans Hermann, der bis April 1934 Schwenninger Stadtrat und stellvertretender Stadtvorstand, also Stellvertreter Gönnerweins und zu dieser Zeit Ortsgruppenleiter in Schwenningen und sodann stellvertretender Kreisleiter der NSDAP in Rottweil ist. Er stellt sich mehrfach, wenn auch mit Bedenken, vor Gönnerwein als einen fleißigen, pflichtgetreuen und zuverlässigen Beamten.⁷² Anfang 1934 verlässt Hans Hermann Schwenningen, um eine Stelle als (Schul-)Rektor in Ulm anzutreten.⁷³ Außer der Namensgleichheit und der vermutbaren Bereitschaft Hans Hermanns, weiter für Gönnerwein einzutreten, fehlen allerdings Anhaltspunkte dafür, dass er auch der Hauptmann Hermann ist.

Wolfgang Siebert wendet sich am 24. Oktober 1944 an Hermann Krause.⁷⁴ Von München sei ihm mitgeteilt worden, „dass die Heidelberger Universität die Habilitation bisher abgelehnt hat.“ „Natürlich liegt mir nun sehr viel daran, Eure Stellungnahme im Einzelnen zu erfahren, denn Ihr kennt Herrn Dr. Gönnerwein.“

Hermann Krause antwortet am 9. November 1944 ausführlich. Er erwähnt ohne abfälligen Beifall die Wahl Gönnerweins im Jahre 1930 und dass er im Juli 1933 von der nationalsozialistischen Regierung in seinem Amt als Oberbürgermeister bestätigt worden sei. Zu seiner wissenschaftlichen Reputation bemerkt Hermann Krause, dass Gönnerwein bei Fehr gearbeitet habe, mit Freiherrn von Künßberg bekannt gewesen sei, der ihn auch wissenschaftlich beraten habe. Er zitiert ausführlich aus den Gutachten v. Künßbergs und Brinkmanns, deren Inhalt er aus eigener Kenntnis nur bestä-

tigen könne. Die Fakultät habe „sich dementsprechend auf den Standpunkt gestellt, dass die wissenschaftliche Qualifikation vollauf vorhanden sei.“ Den Widerstand der Parteiinstanzen und den bisherigen Gang der Dinge gibt er vollständig wieder. Der Dozentenbund habe sich gegen eine Habilitation ausgesprochen, „weil Gönnerwein links eingestellt und früherer Logenbruder sei.“ Seines Wissens sei Gönnerwein „Logenbruder 3. Grades [gewesen], während die höheren Ämter wohl erst mit dem 4. Grad einsetzen.“ Die Stellungnahme Hiltners zitiert er wörtlich. Von der Haltung des Dozentenbundes setzt er sich aber doch behutsam ab, indem er sie als „von anderer Seite [erwachsene] Hemmungen“ bezeichnet und indem er mit der Erklärung schließt:

„Die Fakultät ist an sich nach wie vor bereit, die Habilitation durchzuführen, auch obgleich G. inzwischen 48 Jahre erreicht hat. Denn der wissenschaftlich qualifizierte Nachwuchs für deutsche Rechtsgeschichte ist bekanntlich außerordentlich knapp. G. hat nicht nur durch sein Buch, sondern auch durch die Tatsache, dass er es während seiner Amtszeit als Oberbürgermeister zu schreiben die Energie aufbrachte, gezeigt, dass wissenschaftlicher Ernst und wissenschaftliche Energie in ihm stecken. Die Stellungnahme des Dozentenbundes hat uns aber bisher gehindert.“

Wolfgang Siebert fragt am 14. November 1944 nach, wie sich der Heidelberger Dozentenführer jetzt zu der Angelegenheit stelle. Hermann Krause antwortet am 20. November 1944:

„In der Sache Gönnerwein erklärt der hiesige Dozentenbundsführer Professor Schmidhuber, nach wie vor, sich gegen eine Habilitation. Er bezieht sich dabei auf die politischen Gutachten und auf einen nicht günstigen persönlichen Eindruck, den er bei einem Besuch von Herrn Gönnerwein bekommen habe. Mein eigener Eindruck war kein schlechter; doch sind Charakterbeurteilungen aufgrund einer flüchtigen Unterhaltung natürlich immer eine zweifelhafte Angelegenheit.“

Mit diesem Schreiben bekundet Hermann Krause erneut, dass die Fakultät wie schon in der von Dekan Eugen Ulmer so auch in seiner Person an Gönnerwein festhält. Man trennt objektiv zwischen den wissenschaftlichen Qualitäten Gönnerweins, derentwegen man ihn unbedingt für die Fakultät gewinnen will, und seiner politischen Beurteilung durch Parteistellen. Auf diese versucht man nur am Rande Einfluss zu nehmen (Hinweis Krauses auf eine Bestätigung Gönnerweins durch die nationalsozialistische Regierung). Ihre Bedeutung spielt man herunter: es gehe ja zunächst nur um die Verleihung der Würde eines Dr. iur. habil. (Ulmer); es gehe ja nur um die Leitung des Deutschen Rechtswörterbuches (Krause). Es ist aber nicht zu übersehen, dass besonders Dekan Hermann Krause unausgesprochen bereit ist, politische Bedenken hintanzustellen, zumindest bedauert, dass diese seitens des Dozentenbundes geäußert werden und sich die Fakultät durch Parteistellen dabei behindert sieht, in der Person Gönnerweins tüchtigen Nachwuchs zu gewinnen. Dies entspricht auch dem Bild, welches die neuere Forschung von Hermann Krause zeichnet. Zwar wird er „nach Beendigung des Krieges unter Hinweis auf seine Funktionen während der NS-Zeit mit Bescheid vom 8. Januar 1946 auf Befehl der amerikanischen Militärregierung aus dem Professorenamt entlassen.“⁷⁵ In einem auch von Gustav Radbruch unterstützten Gutachten vom 18. Februar 1946 bescheinigen ihm indessen Walter Jellinek, Eduard Wahl und Friedrich Weber, „seine Amtsführung und Personalpolitik [seien] streng sachlich [gewesen und hätten] vielfach in offenem Gegensatz zu den Bestrebungen der Partei [gestanden].“⁷⁶ In dem gegen Hermann Krause eingeleiteten Spruchkammerverfahren hält man fest,

dass er in seiner Eigenschaft als Dekan bei der Besetzung von Lehrstühlen sich ausschließlich von fachlichen Gesichtspunkten habe leiten lassen.⁷⁷ Gönnerwein schätzt Hermann Krauses Haltung zum Nationalsozialismus später anders ein, tut ihm damit mindestens teilweise Unrecht. Er verfolgt nach dem Krieg aufmerksam die Bemühungen Hermann Krauses um eine Wiedereinstellung oder sonstige Verwendung⁷⁸ und berichtet Willy Andreas darüber:

„[...] In Heidelberg hat nun Krause seine ‚Ansprüche‘ auf volle Reaktivierung gestellt. Die Fakultätsmitglieder nehmen eine sehr unterschiedliche Stellung zu diesem Verlangen ein. Mir zeigt auch diese Sache, wo wir schon wieder stehen. [...]“⁷⁹

„[...] Den Heidelberger Niedergang sieht man ja sicher von außen noch besser, als wenn man drinnen steht. Meine Fakultät will nun sogar Krause, einen der strammsten Stillsteher und SA-Mann wieder gewinnen, anstatt froh zu sein, dass er einen Ruf nach Kiel⁸⁰ hat. [...]“⁸¹

Es ist hier nicht der Ort für eine abschließende Würdigung der Amtsführung Hermann Krauses. Man kann auch dahingestellt sein lassen, ob Gönnerwein ihn zu Recht als „strammsten Stillsteher und SA-Mann“ bezeichnet. Vermutlich hat er aber schlicht nicht gewusst, dass er für seine Habilitation auf ihn zählen konnte. Hätte er es gewusst, hätte er es Willy Andreas gegenüber sicher nicht unerwähnt gelassen.

Mit dem Schreiben Krauses an Wolfgang Siebert vom 20. November 1944 reißt der Faden endgültig. Vermutlich unterbleibt in den Wirren der letzten Kriegssphase eine weitere Stellungnahme Sieberts.

Dass die Reichsdozentenführung zuletzt noch Wolfgang Siebert eingeschaltet hat, weiss Gönnerwein vermutlich nicht. Im Bewusstsein der Abhängigkeit von einem diktatorischen System und damit der Willkür Dritter ausgesetzt, wird Gönnerwein zuletzt wohl doch allein noch die Hoffnung auf einen Zusammenbruch der Hitlerdiktatur setzen, der mit einer absehbaren Niederlage des Deutschen Reichs verbunden sein würde. Ein Neubeginn würde auch eine unvoreingenommene Würdigung Gönnerweins als Forscher und Lehrer und folgerichtig seine Habilitation mit sich bringen.

Wissenschaftliche Arbeiten nach dem vorläufigen Scheitern der Habilitation

Gönnerwein lässt sich durch die Ablehnung seiner Habilitation durch die Nationalsozialisten nicht soweit entmutigen, dass er auch seine wissenschaftliche Arbeit einstellt. Vielmehr setzt er seine rechtshistorischen Forschungen fort. Frucht dieser Forschungen sind seine Arbeiten: „Die Anfänge des kommunalen Baurechts“⁸², „Die Rechtsgeschichte des Bodensees bis zum Dreißigjährigen Kriege“⁸³ und der im Juni 1942 im Alemannischen Institut in Freiburg gehaltene Vortrag „Marktrecht und Städtewesen im alemannischen Gebiet“.⁸⁴ Die Arbeiten und der Vortrag erscheinen zwar erst nach dem Krieg im Druck. Die Arbeit „Die Anfänge des kommunalen Baurechts“ kursorisch aber im Frühjahr 1944 in einer nicht veröffentlichten Festgabe für Hans Fehr, die Arbeit „Die Rechtsgeschichte des Bodensees bis zum Dreißigjährigen Kriege“ wird im Oktober 1944 in eine nicht veröffentlichte Festgabe für Willy Andreas „Staat und Geist im neuen Europa“ aufgenommen.

Aufnahme des Habilitationsverfahrens durch Dekan Gustav Radbruch. Probenvortrag. Erteilung der *venia legendi* im Anschluss an die Aussprache über den Probenvortrag

Am 6. Juli 1945 und, unsicher ob dieser Brief die Fakultät erreicht, erneut am 9. Juli 1945, bittet Gönnerwein in einem an den neuen Dekan Gustav Radbruch gerichteten Schreiben, „das seit 5 Jahren infolge eines politischen Einspruchs ruhende Habilitationsverfahren so bald als möglich wieder aufzunehmen.“ Er führt aus,

„[...] dass nur politische Gründe den Dozentenführer, also eine Dienststelle der NSDAP, veranlasst haben, gegen meine von der Fakultät grundsätzlich im Juli 1940 beschlossene Habilitation Einspruch zu erheben. Man war entschlossen, einen früheren Demokraten und Freimaurer niemals zum akademischen Lehramte zuzulassen.

Angesichts meiner Absicht, bei erster sich bietender Gelegenheit weitere wissenschaftliche Arbeiten zu veröffentlichen, ist es mir wichtig, vom Odium eines gescheiterten Habilitanden nach 5 Jahren endlich befreit zu werden. Davon abgesehen würde ich aber bei sich bietender Gelegenheit mich sehr gerne dem akademischen Lehramte zuwenden.

Die Fächer, auf die sich die Habilitation nach meinem Wunsche erstrecken sollte, sind: Deutsche Rechtsgeschichte, Staats- Verwaltungs- und Völkerrecht.

Auskunft über mich können in Heidelberg erteilen:

1) Herr Geh. Justizrat Professor Dr. Anschütz,

2) Herr Prof. Dr. Willy Andreas.“⁸⁵

Sein Gesuch ergänzt Gönnerwein am 17. Oktober 1945 durch Vorlage der Manuskripte seiner oben bereits genannten Arbeiten: „Marktrecht und Städtewesen im alemannischen Gebiet“, „Die Anfänge des kommunalen Baurechts in Süddeutschland“, „Aus der Rechtsgeschichte des Bodensees bis zum Dreißigjährigen Kriege“.

Am 22. Oktober 1945 legt er den von der amerikanischen Militärregierung vorgeschriebenen Fragebogen und die Erklärung vor, dass er im Falle des Gelingens der Habilitation entschlossen sei, von der *venia legendi* alsbald Gebrauch zu machen.⁸⁶

Dekan Gustav Radbruch muss Gönnerwein zunächst damit trösten, dass sich die Fakultät noch nicht konstituiert habe,⁸⁷ um ihm dann⁸⁸ mitzuteilen, dass die Fakultät am 3. Dezember 1945 beschlossen habe, das Habilitationsverfahren mit dem Probenvortrag und dem Kolloquium fortzusetzen. Wunschgemäß schlägt Gönnerwein drei Themen für seinen Probenvortrag vor:

- Germanistische und romanistische Rechtsvorstellungen bei der Entstehung der deutschen Stadtgemeinde
- Die Anfänge eines justizstaatlichen Verwaltungsrechts im Spätmittelalter
- Das Eindringen des römischen Rechts und der Bauernkrieg

Die Fakultät entscheidet sich für das erste Thema.⁸⁹ Den auf 26. Januar 1946 angesetzten Termin muss Gönnerwein absagen, da er sich am 21. Januar 1946⁹⁰ in eine bis 18. März 1946 andauernde Krankenhausbehandlung begeben muss. Bis zur Wiederaufnahme seiner Dienstgeschäfte in Schwenningen am 29. April 1946 schließt sich daran ein Aufenthalt im Sanatorium Dr. Heisler in Königsfeld im Schwarzwald an.⁹¹ Nachdem Gönnerwein zwischenzeitlich den 5. April 1946 vorgeschlagen, dann wieder in Frage gestellt hat, setzt Dekan Gustav Radbruch den Termin für Probenvortrag und Aussprache auf den 18. Mai 1946 fest. Gönnerwein kann an diesem Tag seinen Probenvortrag halten und sich der Aussprache unterziehen. In derselben Sitzung beschließt die Fakultät, Gönnerwein die *venia legendi* für die außergewöhnliche Fächerkombi-

nation „Deutsche Rechtsgeschichte und öffentliches Recht“ zu erteilen. Die amerikanische Militärregierung teilt am 5. Juni 1946 dem Rektor K.H. Bauer mit, dass keine Einwände gegen seine Beschäftigung bestehen.

Obwohl die Fakultät die sofortige Aufnahme der Lehrtätigkeit Gönnerweins wünschen würde – Dekan Gustav Radbruch hatte Gönnerwein schon vor der Erteilung der *venia legendi* um die Übernahme der Vorlesung „Deutsche Rechtsgeschichte gebeten“ – wird sich diese bis Dezember 1948 hinziehen.⁹²

Der Schwenninger Oberbürgermeister kann nicht zu Vorlesungen nach Heidelberg reisen

Am 20. April 1945 besetzen französische Truppen die Stadt Schwenningen. Gönnerwein kann durch bestimmtes Auftreten als der zivile Stadtvorstand und durch besonnenes, aber auch mutiges Verhalten eine Zerstörung der Stadt verhindern. Erleichtert wird ihm dies dadurch, dass er französisch spricht. Er kann den französischen Offizieren versichern, dass die ihm unterstehende Zivilbevölkerung keinen Widerstand leisten werde. Zur Bestätigung dessen ist er bereit, sich in einem offenen Jeep kreuz und quer durch die Stadt fahren zu lassen. Als er am frühen Morgen um 2.30 Uhr in seine Wohnung entlassen wird, erhält er eine weiße Armbinde mit dem Stempel der Division. Während die alliierten Truppen vielfach bei ihrem Einmarsch amtierende Bürgermeister ab- und als Gegner des Nationalsozialismus unverdächtige Personen einsetzen, belassen die Franzosen Gönnerwein im Amt. Mit Anordnung Nr. 53 vom 5. August 1946 bestimmt das französische Oberkommando in Deutschland auch für Württemberg-Hohenzollern, dass am 15. September 1946 Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen stattfinden sollen. Gönnerwein kandidiert erneut zum Oberbürgermeister und erhält 7889 der abgegebenen 11674 gültigen Stimmen bei 13640 Wahlberechtigten.⁹³

Sein Amt wird ihn jedoch längere Zeit davon abhalten, in Heidelberg Vorlesungen zu halten. Die Fakultät ist dringend auf Gönnerwein angewiesen. Denn ihr gehört zu diesem Zeitpunkt niemand an, der das Fach Deutsche Rechtsgeschichte vertreten könnte. Der Rechtshistoriker Hermann Krause wird, wie bereits erwähnt, von der amerikanischen Militärregierung als untragbar bezeichnet und am 8. Januar 1946 auf ihren Befehl aus dem Professorenamt entlassen. Dekan Gustav Radbruch hat deshalb schon am 17. Dezember 1945 Gönnerwein vorab gebeten, mit dem Beginn der Vorlesungen des Wintersemesters 1945/1946 am 8. Januar 1946 die Vorlesung „Deutsche Rechtsgeschichte“ zu übernehmen. Die Stundenzahl könne gegenüber der üblichen verkürzt werden auf drei, notfalls zwei. Die zwei Stunden könnten auch auf Samstag verlegt werden.

Das Schreiben Gustav Radbruchs erreicht Gönnerwein durch Vermittlung der Universität Tübingen am 24. Dezember 1945. Er antwortet am 27. Dezember 1945, dass er „auch unter Opfern an Zeit und Mühe [...] gerne bereit [sei], die Vorlesung zu halten.“ Aber es bedürfe „einer gründlichen Untersuchung der verkehrstechnischen Möglichkeiten, diese Aufgabe von hier aus [Schwenningen] zu bewältigen.“ Er kommt zu dem Ergebnis, dass er freitags um 13.30 Uhr mit der Eisenbahn abfahren, in Karlsruhe übernachten müsste, am Samstagabend die Rückfahrt antreten und am Sonntag um 17 Uhr

wieder zuhause sein könnte. Er verwirft die Möglichkeit einer Eisenbahnreise aber nicht deshalb, weil er 51 Stunden abwesend sein müsste, sondern wegen drohender Verspätungen und Zurückweisung von Reisenden wegen Überfüllung der Züge. Dies führe zu Ausfällen, die Gönnerwein bei der Zusammendrängung der Vorlesung auf zwei Stunden und der Kürze des Semesters nicht für vertretbar hält. Auch eine Fahrt mit dem Kraftwagen verwirft Gönnerwein wegen der winterlichen Witterungsverhältnisse, wegen Benzinmangels und wegen der Unzuverlässigkeit eines Kraftwagens mit Holzvergaser.⁹⁴ Auch in den folgenden Semestern müssen Reisen nach Heidelberg ebenfalls wegen widriger Verkehrsverhältnisse unterbleiben.⁹⁵ Gönnerwein erwägt zwar mehrmals in Heidelberg Wohnung zu nehmen. Dies scheitert indessen nicht nur an der in Heidelberg herrschenden Wohnungsnot und der deshalb „kaum zu erlangenden Zuzugserlaubnis“. ⁹⁶ Hauptgrund dürfte sein, dass Gönnerwein in Heidelberg als Privatdozent nicht seinen Lebensunterhalt verdienen kann. Mit einem Ruhegehalt oder Übergangsbezügen als Oberbürgermeister kann er nur rechnen, wenn er am 15. September 1946 wieder kandidiert und nicht gewählt wird. Er wird indessen gewählt und bleibt so an Schwenningen gebunden.

Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg im Breisgau⁹⁷

Vom Wintersemester 1946/47 bis zum Sommersemester 1948 hält Gönnerwein an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau als Lehrbeauftragter Vorlesungen über rechtsgeschichtliche Themen und Gemeindeverfassungsrecht. Den Lehrauftrag verschaffen ihm die dortigen Rechtshistoriker Franz Beyerle und Karl Siegfried Bader. Die durch zivil-, handels-, straf- und strafprozessrechtliche Vorlesungen, K.S. Bader auch durch sein Amt als Generalstaatsanwalt am damals noch selbständigen Oberlandesgericht Freiburg im Breisgau bereits erheblich belasteten Gelehrten können Gönnerwein dafür gewinnen, dass er ihre rechtsgeschichtliche Lehrveranstaltung übernimmt. Gönnerwein ist Franz Beyerle von Hans Fehr bekannt gemacht worden. Er dürfte ihn auch, ebenso wie K.S. Bader, bei seinem eigenen Vortrag und bei anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen des Alemannischen Instituts getroffen haben. Mit K.S. Bader ist er in „Gesinnungsgemeinschaft im Haß gegen Hitler“ und ihm „sehr freundschaftlich zugetan“⁹⁸ gewesen.⁹⁹ In ihrem Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages bezeichnen beide Gönnerwein als „durch sein umfassendes Werk über das Stapelrecht (Verlag Böhlau, Weimar) rechtshistorisch ausgezeichnet ausgewiesen.“

Ausblick¹⁰⁰

Seine erste Vorlesung „Deutsche Rechtsgeschichte“ hält Gönnerwein am 8. Dezember 1948 in der Neuen Universität. Am 5. April 1949 übersiedelt er mit seiner Ehefrau Rosa, genannt Rosel, geb. Rees nach Heidelberg und zieht in das Haus Bergstraße 50 ein. Am 14. Januar 1949 wird er zum Planmäßigen außerordentlichen Professor für Deutsche Rechtsgeschichte mit der Amtsbezeichnung und den akademischen Rechten eines Ordinarius ernannt. Gleichzeitig wird ihm von der Juristischen Fakultät die wissenschaftliche Leitung des Deutschen Rechtswörterbuchs übertragen. Am 1954 wird

Gönnenwein in die Heidelberger Akademie der Wissenschaften aufgenommen.¹⁰¹ Am 27. Juni 1955 erfolgt seine Ernennung zum ordentlichen Professor.

1950 wird Gönnenwein, seit 1946 Mitglied der DVP, später FDP/DVP, als Abgeordneter für Heidelberg in den Landtag von Württemberg-Baden, 1952 in die Verfassungsgebende Landesversammlung von Baden gewählt. Dort wird er stellvertretender, ab 1953 Vorsitzender der Fraktion der FDP/DVP. Als überzeugter Anhänger eines starken Südweststaates erwirbt er große Verdienste bei der Schaffung der Verfassung von Baden-Württemberg und um die innere Festigung des neuen Bundeslandes. Dem Landtag von Baden-Württemberg gehört er bis zu seinem Tod am 9. Januar 1963 an. Besondere Aufmerksamkeit widmet Gönnenwein der Beratung der jährlichen Staatshaushaltsgesetze. Er ist Mitglied und mehrfach Berichterstatter des Finanzausschusses. Eingehende Beachtung schenkt er dem Haushaltsplan der Kultusverwaltung, weil mit diesem auch über die finanzielle Ausstattung der Universitäten entschieden wird.¹⁰²

Als Wissenschaftler befasst sich Gönnenwein intensiv mit dem Gemeinderecht.¹⁰³ Als Abgeordneter kann er die gemeinderechtlichen Artikel der Landeserfassung, die Gemeinde- und die Kreisordnung in Richtung einer starken kommunalen Selbstverwaltung beeinflussen. Er scheitert indessen, aber nur weil er seiner Zeit voraus ist, mit seinem „Gönnenwein-Plan“, in dem er die Einteilung des Landes in drei, die Grenzen der alten Länder Baden und Württemberg übergreifende Regierungsbezirke vorsieht. Den Plan veröffentlicht er unter dem Schlagwort „Drei Regierungsbezirke sind billiger“ in der Stuttgarter Zeitung vom 22. September 1955. Er verfolgt mit ihm aber auch die innere Festigung des neuen Bundeslandes. Die Volksabstimmung vom 7. Juni 1970, in der die Bevölkerung überzeugend ein gemeinsames baden-württembergisches Staatsbewußtsein beweist, erlebt er nicht mehr mit. Seine lebhafteste Zustimmung hätte sicher auch die ab 1973 beginnende Neueinteilung der Landkreise gefunden, in deren Folge



Prof. Dr. phil. Dr. iur. Otto Gönnenwein, 1952 (Universitätsarchiv Heidelberg)

auch die Grenzen der Regierungsbezirke nicht Halt machen vor den Grenzen der alten Länder Baden und Württemberg. Die dabei auch verfolgten Grundsätze der Einheit (in neuerer Wortwahl Einheitlichkeit) und der Einräumigkeit der Verwaltung hat Gönnenwein immer wieder betont.

Am 9. Januar 1963 stirbt Gönnenwein unerwartet im Alter von 66 Jahren in Heidelberg. Er ist auf dem Heidelberger Bergfriedhof begraben. Gönnenweins Ehefrau Rosel wird 1953 auf dem Wahlvorschlag der FDP in den Heidelberger Stadtrat gewählt und gehört ihm bis 1964 an. Im Frühjahr 1952 wird ihr der Vorsitz des Heidelberger Hausfrauen-Verbands übertragen, den sie bis 1965 wahrnimmt. Nach Aufgabe auch dieses Ehrenamtes übersiedelt sie in ihre Geburtsstadt Freiburg im Breisgau, wo sie am 8. Juli 1979 im Alter von 79 Jahren stirbt.

Anmerkungen

- 1 Ein auf die Beschreibung des bisherigen beruflichen Werdeganges beschränkter Lebenslauf liegt der Fakultät bereits vor. Siehe dazu unten.
- 2 Württembergische Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1933, S. 33–41 und 49–53.
- 3 Otto Gönnerwein: Das Stapel- und Niederlagsrecht. Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte. Herausgegeben vom Hansischen Geschichtsverein. Neue Folge/ Band XI. Weimar 1939.
- 4 Eine ausführliche Darstellung von Leben und Werk findet sich in: Joachim Schäfer: Otto Gönnerwein 16. Mai 1896 bis 9. Januar 1963 Verwaltungsmann – Politiker – Rechtsgelehrter, Aachen 2013, zugleich rechtswissenschaftliche Dissertation Universität Heidelberg 2013. Der vorliegende Beitrag ist ein um biographische Angaben erweitertes und umgearbeitetes Kapitel daraus. Außerdem ist der bislang nicht berücksichtigte Schriftwechsel Gönnerweins mit Freiherrn von Künßberg eingearbeitet. Dieser ist der Universitätsbibliothek Heidelberg unvollständig mit nur wenigen Blättern überliefert. (Heid. Hs. 3900 Nachlass E. v. Künßberg 12). Zu Gönnerweins Wirken als wissenschaftlichem Leiter des heute unter der wissenschaftlichen Leitung von Dr. Andreas Deutsch von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Deutschen Rechtswörterbuchs vgl. Joachim Schäfer: Otto Gönnerwein als wissenschaftlicher Leiter des Deutschen Rechtswörterbuchs 1949 bis 1963, in: Gernot Kocher, Heiner Lück, Clausdieter Schott (Hgg.) Signa Juris – Beiträge zur Rechtsikonographie, Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Band 13, Halle an der Saale 2014. Der Aufsatz enthält auch einen Rückblick auf die bis 1919 zurückreichende Verbindung Gönnerweins zu dem Deutschen Rechtswörterbuch und dessen damaligem wissenschaftlichen Leiter Prof. Dr. Eberhard Frhr. von Künßberg.
- 5 Er wohnt in Heidelberg Schloßberg 21 bei Knöppel. (Anmeldung zur Immatrikulation an der Universität Heidelberg UAH Stud. A Gönnerwein).
- 6 Eberhard Gothein: *1853 Neumarkt (Schlesien) † 1923 Berlin. Nationalökonomie, Finanzwissenschaft. 1875 Dr. phil. Breslau, 1879 Habilitation in Breslau, 1882 Umhabilitation in Straßburg. 17. Dezember 1903 zum SS 1904 o. Professor in Heidelberg als Nachfolger Max Webers auf dessen Lehrstuhl für Nationalökonomie. 1923 Emeritierung. 1914 Prorektor. 1917/18 Mitglied des engeren Senats und Dekan der phil. Fakultät. Aus: Dagmar Drüll: Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803 bis 1932, Berlin, Heidelberg u.a. 1986, S. 88.
- 7 Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde bei der hohen philosophischen Fakultät der Großherzog. Badischen Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg. Mannheimer Vereinsdruckerei o. J. [1917].
- 8 Siehe auch oben Anmerkung 4.
- 9 Hans Fehr: *1874 St. Gallen † 1961 Muri bei Bern. Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht. 1899 Dr. iur. Bern. 1904 Habilitation in Leipzig. 15. Mai 1917 o. Prof. in Heidelberg als Nachfolger von Richard Schröder. SS 1924 – SS 1944 o. Professor in Bern. (Otto Gönnerwein: Hans Fehr zum 80. Geburtstag. In: Ruperto-Carola 6. Jg. S. 63–64).
- 10 Eberhard Freiherr von Künßberg: *1881 Porozy (Galizien) † 1941 Heidelberg. Deutsche Rechtsgeschichte, Rechtliche Volkskunde. 1904 Dr. iur. Wien. Habilitation 1910 in Heidelberg. 1916 a.o. Professor in Heidelberg. Ab 1905 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Rechtswörterbuch, 1917 bis zu seinem Tod 1941 wissenschaftlicher Leiter der Herausgabe des Deutschen Rechtswörterbuchs im Auftrag der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1928 o. Honorarprofessor in Heidelberg. Drüll (wie Anm. 6), S. 152–153.
- 11 Hans Fehr kündigt im hier maßgeblichen Zeitraum folgende Seminare und Übungen an: SS 1919 gemeinsam mit Frhrn. von Künßberg Zweistündiges deutschrechtliches Seminar Recht und Aberglaube. WS 1919/1920 Deutschrechtliches Seminar zweistündig. SS 1920 gemeinsam mit Frhrn. von Künßberg Deutschrechtliches Seminar Recht und Aberglaube zweistündig. WS 1920/1921 Deutschrechtliches Seminar (Übungen im deutschen Recht der Neuzeit), alle 14 Tage in noch zu bestimmenden Stunden. SS 1921 Übungen im deutschrechtlichen Seminar zweistündig alle 14 Tage. WS 1921/1922 gemeinsam mit Frhrn. von Künßberg Übungen im deutschrechtlichen Seminar (alle 14 Tage) in noch zu vereinbarender Stunde. SS 1922 Übungen für Fortgeschrittene im deutschrechtlichen Seminar (alle 14 Tage). (Aus: Anzeige der Vorlesungen der Badischen Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg für die jeweiligen Semester.)

- Gönnenwein ist als Referendar in Mannheim und Heilbronn eingesetzt, sodass einer Teilnahme nichts entgegensteht. Schäfer (wie Anm. 4), S. 54.
- 12 Dieses Rechtsinstitut beschreibt Gönnenwein zusammenfassend als „die vom 12. bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein nachweisbare Befugnis einer Stadt, gelegentlich auch eines Dorfes, den Handelsverkehr aufzuhalten und ihn unter Ausschluss anderer Gemeinden an sich heranzuziehen.“ (Das Stapel- und Niederlagsrecht, S. 357).
 - 13 Gönnenwein am 8. November 1924 an von Künßberg: „Das Stapelrecht liegt fertig bei mir ...“ (Heid. Hs. 3900 Nachlass E. v. Künßberg 12). Gönnenwein nimmt in diesem Brief Stellung zu einer ihm von v. Künßberg in einem Brief vom 28. Oktober 1924 (a.a.O.) gestellten Frage, ob er in den Quellen Hinweise zur Zerstörung von Schiffen als Stapelstrafe gefunden habe. Gönnenwein verneint die Frage und macht allgemeine Ausführungen zu den Stapelstrafen.
 - 14 Max Hafemann: Das Stapelrecht. Eine rechtshistorische Untersuchung. Leipzig 1910.
 - 15 Lebenslauf zum Habilitationsgesuch vom 11. Juni 1940. Universitätsarchiv Heidelberg (UAH) PA 754.
 - 16 Schäfer (wie Anm. 4), S. 54f.
 - 17 Gönnenwein (wie Anm. 3), S. XVI.
 - 18 Schäfer (wie Anm. 4), S. 142 Anm. 545.
 - 19 Weitere äußerliche Belege hierfür sind, dass Gönnenwein an der Herausgabe eine Festgabe für Hans Fehr zu dessen 70 Geburtstag mitarbeitet (Franz Beyerle und Karl S. Bader. (Hgg.): Festgabe für Hans Fehr. Arbeiten zur Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte. Band 1: Kunst und Recht. Karlsruhe 1948) und für sie den Beitrag „Die Anfänge des kommunalen Baurechts“ verfasst. Der Beitrag ist bereits im Frühjahr 1944 fertiggestellt; die Festgabe kann aber wegen der Kriegswirren erst 1948 erscheinen. (Schäfer (wie Anm. 4), S. 74 und S. 83–86). Gönnenwein kann von Fehr für das Heidelberger Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft dessen rechtsarchäologische Bildersammlung erwerben (vgl. Adolf Laufs: Die Fehrsche rechtsarchäologische Bildersammlung. S. 361–374 in: Gregor Richter <Hg.>: Aus der Arbeit des Archivars. Festschrift für Eberhard Gönner, Stuttgart 1986). Fehr bestimmt Gönnenwein zu seinem „Willensvollstrecker“ (Testamentsvollstrecker) (Hauptstaatsarchiv Stuttgart Q 1-22 Bü 1051).
 - 20 Schäfer (wie Anm. 4), S. 64–72. Promotionsakten der Universität Tübingen P 108 Nr. 1291. Universitätsarchiv Tübingen 189/1491.
 - 21 Das Original wird Gönnenwein mit zusätzlicher handschriftlicher Datumsangabe „10. November“ der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen unter dem 10. November 1939 mit seinem Promotionsgesuch einreichen. (UAT A. a. O.).
 - 22 (UAH) PA 754. Soweit nichts anderes vermerkt ist, werden im Folgenden diese Akten ausgewertet.
 - 23 Hermann Krause: * 1902 Schwerin † 1991 Heidelberg. Deutsche Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht. 1927 Dr. iur. Rostock. 1931 Habilitation an der Handelshochschule Berlin. 1934 planmäßiger a.o. Professor. 1936–1946 o. Professor in Heidelberg. Dagmar Drüll: Heidelberger Gelehrtenlexikon 1933 bis 1986, Heidelberg 2009, S. 356–357.
 - 24 UAH H-II-111/132.
 - 25 An NSD-Dozentenbund am 3. September 1941; s. dazu unten.
 - 26 An Prof. Dr. Siebert, Berlin, am 9. November 1944; s. dazu unten.
 - 27 UAT 189/1491.
 - 28 An Willy Andreas am 26. Juli 1943. GLA 69 N Nr. 845.
 - 29 Vergl. die Besprechungen von Carl Brinkmann in: Schmollers Jahrbuch 63, 762 und Paul Rehme in: ZRG GA 60 (1940), 436.
 - 30 Hervorhebung, auch im folgenden Zitat, durch den Verfasser. Im Lebenslauf vom 5. April 1939 heißt es ähnlich: „Am 15. Mai 1930 bin ich auf 10 Jahre zum Oberbürgermeister der Stadt Schwenningen am Neckar gewählt worden. Die Bestätigung in diesem Amt durch die nationalsozialistische Regierung erfolgte im Juli 1933; gleichzeitig wurde mein Dienstverhältnis in ein lebenslängliches umgewandelt.“
 - 31 Eugen Ulmer: * 1903 Stuttgart † 1988 Heidelberg. Deutsches und ausländisches Privatrecht, Handels- Wechsel- und Arbeitsrecht. 1926 Dr. iur Tübingen. 1928 Habilitation in Tübingen. 1930 o. Professor in Heidelberg. 1942 bis 1945 Kriegsdienst. November 1933–März 1934, Oktober 1939–April 1940 Dekan der Juristischen Fakultät. Drüll (wie Anm. 6), S. 274, und Drüll (wie Anm. 23), S. 629.

- 32 Ein schriftliches Gutachten Hermann Krauses findet sich weder in UAH PA 754 noch anderweitig.
- 33 Carl Brinkmann: *1885 Tilsit †1954 Oberstdorf. Nationalökonomie. 1908 Dr. phil. Berlin. 1913 Habilitation in Freiburg. Br. 1923 o. Professor in Heidelberg. WS 1927/28 Gastprofessur in Kiel. 1942 – 1945 o. Professor in Berlin. SS 1947 o. Professor in Tübingen. Drüll (wie Anm. 6), S. 31.
- 34 UAH H-II-111/132.
- 35 Dies teilt Gönnerwein Freiherrn von Künßberg vom 3. Juli 1940 (Heid.Hs. 3900 Nachlass E. v. Künßberg 12) mit. Gönnerwein hat in der Stuttgarter Landesbibliothek nach neuerer Literatur hierzu gesucht, um festzustellen, dass diese ausgeliehen ist. Er bittet deshalb von Künßberg um Literaturhinweise, denen er dann in der Universitätsbibliothek Freiburg nachgehen will.
- 36 Karl Friedrich Schmidhuber: *1895 Stuttgart †1967 Köln. 1922 Dr. med. Bonn. 1928 Habilitation in Bonn. 1933 Eintritt NSDAP und SS (Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945?, Frankfurt 2003, S. 544). In Heidelberg: 1. April 1935 Lehrstuhlvertreter; 18. April 1935 planmäßiger a.o. Professor und Direktor der Universitätsklinik und Poliklinik Mund- Zahn- und Kieferkranke; 1935–1945 Leiter des örtlichen NS-Dozentenbundes; 15. Mai 1940 planmäßiger o. Professor; Oktober 1945 Entlassung durch die amerikanische Militärregierung und bis nach 28. September 1946 Inhaftierung; nach 1946 niedergelassener Facharzt. 1951 bis 1963 (Emeritierung) o. Professor für Zahnheilkunde und (bis Juli 1965) Direktor der Universitäts- Zahn- und Kieferklinik in Köln. Drüll (wie Anm. 23) S. 542–543 und Klee, S. 544.
- 37 Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Unterricht vom 17. Februar 1939 W A 2920/38, ZIIa, ZI(a) mit Durchführungsbestimmungen. Ein Exemplar nebst einem der durch sie abgelösten Reichshabilitationsordnung vom 13. Dezember 1934 und Schriftwechsel des Rektors Wilhelm Groh mit den Fakultäten und dem Badischen Ministerium des Kultus und des Unterrichts in Karlsruhe befindet sich im UAH H-II-890/4. Aus dieser Quelle werden nachfolgend auch die Schreiben des Rektors Wilhelm Groh aus dem Jahre 1935 zitiert.
- 38 Klaus-Peter Schroeder: „Eine Universität für Juristen und von Juristen.“ Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert. Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Herausgegeben von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Tübingen 2010, S. 508.
- 39 Überwiegend wörtlich aus Schroeder (wie Anm. 38), S. 532.
- 40 Schreiben vom 9. März 1942 an Dekan.
- 41 Die genannte Bestimmung zitiert Gönnerwein mehrfach, z.B. im Schreiben vom 9. März 1942 an Dekan.
- 42 Schreiben Gönnerweins an den Dekan vom 1. Dezember 1941.
- 43 Ob Gönnerwein Gauleiter Murr persönlich sprechen kann, bleibt unsicher. Das Schreiben vom 7. März 1941 ist möglicherweise bewusst unklar gehalten: „war ich ... beim Herrn Reichsstatthalter“ kann auch heißen: in dessen Amt. Der Satz „Es ist bedauert worden, dass das seinerzeitige Ersuchen nicht von vornherein an die Gauleitung, sondern an die Kreisleitung gerichtet wurde.“ lässt durch die Wahl des Passivs das Subjekt offen. Schließlich bittet Gönnerwein, das Ersuchen um erneute politische Beurteilung, „damit es zum unmittelbaren Vortrag bei Herrn Reichsstatthalter und Gauleiter Murr gelange,“ an „Herrn Oberregierungsrat Dr. Ritter, beim Reichsstatthalter in Württemberg“ zu adressieren. Möglicherweise ist Gönnerwein bei seiner Vorsprache nicht zu Murr vorgedrungen.
- 44 Über die in der Juristischen Fakultät schwebenden Berufungen.
- 45 Schreiben Gönnerweins an den Dekan vom 24. Juli 1941.
- 46 Schreiben vom 1. Dezember 1941 an den Dekan.
- 47 Gönnerwein fügt noch hinzu: „... wenn sie darum ersucht werde.“ Seine ebenfalls im Schreiben vom 1. Dezember 1941 aufgestellte Behauptung, Schmidhuber habe diese neue Beurteilung aber nicht angefordert, ist wohl unrichtig. Allenfalls kommt in Frage, dass die Gauleitung erst gar nicht aufgefordert sein wollte.
- 48 Hermann Krause unter dem 9. November 1944 an Wolfgang Siebert in Berlin. Zu dem Schriftwechsel Hermann Krauses mit Siebert sogleich. Der Text des Gutachtens des Gaupersonalamts war nicht zu ermitteln.
- 49 Seine fachlichen Qualitäten zieht sie nie in Zweifel. Vergl. Schäfer (wie Anm. 4), S. 212–224.
- 50 So Prodekan Krause in einem Schreiben vom 3. September 1941 an den NSD-Dozentenbund in München.

- 51 Krause stehen die Gutachten aus Rottweil und das davon abweichende aus Stuttgart jedenfalls 1944 nicht zur Verfügung. So sein Schreiben vom 9. November 1944 an Prof. Siebert in Berlin. Ob er sie 1941 lesen kann, oder ob er ihren Inhalt nur von Schmidhuber mündlich erfährt, lässt sich nicht ermitteln.
- 52 Krause wird sich nochmals im November 1944 für Gönnerwein einsetzen, seine Qualitäten und Fähigkeiten darstellen und feststellen, dass nur die Stellungnahme des Dozentenbundes die Fakultät gehindert habe (gemeint: ihn aufzunehmen). Siehe dazu unten.
- 53 Schreiben Gönnerweins an den Dekan vom 29. Januar 1942. Einzelheiten über den Inhalt des Gesprächs lassen sich aus den vorliegenden Quellen nicht erschließen.
- 54 Die SPD hatte mit Dr. iur. Gerhard Sigloch einen eigenen Kandidaten aufgestellt, der 2260 Stimmen erhalten hatte gegenüber 3921 für Gönnerwein abgegebenen Stimmen. Extrablatt der Neckarquelle vom 4. Mai 1930.
- 55 Am Rand befindet sich ein handschriftlicher Vermerk, vermutlich von Dekan Ulmer: „Auskunft Schmidhuber: 3. Grad“.
- 56 Schreiben vom 9. März 1942 an Dekan.
- 57 UAH PA 754.
- 58 Schreiben vom 29. Januar 1942 an Dekan
- 59 Als „gescheiterten Habilitanden“, als der er nicht dastehen wolle, bezeichnet sich Gönnerwein am 9. Juli 1945 in einem Brief an Dekan Gustav Radbruch, in dem er bittet, das ruhende Habilitationsverfahren alsbald aufzunehmen. UAH P 754.
- 60 Gönnerwein am 1. Dezember 1948 an Willy Andreas. GLA 69 N Nr. 847.
- 61 Ausführlich: Schäfer 2013 S. 121 bis 124.
- 62 An Willy Andreas. GLA 69 N Nr. 761. Dort auch die nachfolgend noch erwähnten Willy Andreas betreffenden Dokumente.
- 63 Vgl. Schäfer (wie Anm. 4), S. 72-89..
- 64 Von Gönnerwein am 12. April 1946 für Willy Andreas ausgestellte Bescheinigung.
- 65 Welche Ereignisse Gönnerwein damit anspricht, bleibt dunkel, lässt sich auch nicht anderweitig ermitteln. Dieser und die beiden nachfolgend erwähnten weiteren Briefe Gönnerweins an Willy Andreas sind für den Fortgang des Habilitationsverfahrens bis Ende Oktober 1944 die einzigen Quellen. Zum Verfahren ab Oktober 1944 siehe unten.
- 66 Worauf diese Information Gönnerweins beruht, war ebenfalls nicht zu ermitteln.
- 67 Gönnerwein schreibt dazu an Willy Andreas in seinem Brief vom 4. April 1944, es sei ihm gelungen, Schmidhuber nochmals zu sprechen (Hervorhebung des Verfassers). Eine frühere Unterredung mit Schmidhuber und deren Gegenstand lassen sich allerdings nicht ermitteln. Auch über den Gang der Unterredung mit Schmidhuber berichtet Gönnerwein Willy Andreas in dem Brief vom 4. April 1944.
- 68 Dazu berichtet Gönnerwein Willy Andreas am 4. April 1944: „Wie mir Herr Schm. mitteilte, wurde erwogen, ob man mir nicht ohne Habilitation einen Lehrauftrag geben wolle; hiezu müsste allerdings auch der Doz.führer gehört werden, der aber bei dem zu erwartenden günstigen politischen Gutachten der Gauleitung Anlass nehmen würde, München von dem neuen Sachverhalt Nachricht zu geben, in der Hoffnung, die Sache von dort aus wieder in Gang zu bringen. Doch fürchte ich, dass angesichts der Tatsache, dass ich zurzeit den Lehrauftrag gar nicht ausführen könnte, München in einem solchen Vorgehen nur ein Manöver erblicken würde.“
- 69 Siehe dazu unten.
- 70 Wolfgang Siebert: Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin (UAH PA 754). 1933 Eintritt NSDAP und SA. In der HJ 1937 Bannführer Nordmarck, 1941 Oberbannführer. 1957 bis zu seinem Tod 1959 Heidelberg o. Professor für Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht und Handels- und Wirtschaftsrecht. (Hans-Peter Haferkamp: „Siebert, Wolfgang“ in: Neue Deutsche Biographie 24 (2010), S. 325; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn118765167.html>).
- 71 Zum Anlass und weiteren sachlichen Inhalt dieser Bescheinigung Schäfer (wie Anm. 4), S. 129–135.
- 72 Näheres beiläufig bei Schäfer (wie Anm. 4) S. 185–211.
- 73 SAVS Gemeinderatsprotokolle vom 19. April 1934 unter § 33.
- 74 Das Schreiben ist adressiert an Krauses Privatanschrift und privat gehalten („Lieber Krause! ... Herzlichen Gruß ... Dein [handschriftlich] Siebert“).
- 75 Schroeder (wie Anm. 38), S. 554.

- 76 Schroeder (wie Anm. 38), S. 555 f unter Hinweis auf UAH PA 769.
- 77 Schroeder (wie Anm. 38), S. 555.
- 78 Zu diesen ausführlich: Schroeder (wie Anm. 38), S. 554 ff
- 79 Brief vom 11. August 1949. GLA 69 N Nr. 847.
- 80 Hermann Krause war bereits seit Januar 1952 die Würde eines Heidelberger Honorarprofessors verliehen worden. Er erhielt dann einen Ruf nach München, nicht nach Kiel. Schroeder (wie Anm. 38), S. 557.
- 81 Brief vom 26. Oktober 1953. GLA 69 N Nr. 845.
- 82 S. 71–134 in: Beyerle und Bader (wie Anm. 19).
- 83 Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 69. Heft /1950. O.O.
- 84 Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 98. (NF 59.) Band 1950, S. 345–376.
- 85 Gerhard Anschütz hat Gönnerwein am 23. Juli 1917 in der mündlichen Doktorprüfung in den Fächern Allgemeine Staatslehre und öffentliches Recht geprüft und mit „sehr gut“ benotet. Acten der Philosoph. Facultät 1916–17 II Dekanat Braune UAH H-IV-757/9b. Willy Andreas kennt Gönnerwein persönlich seit Herbst 1942 (Schäfer <wie Anm. 4>, S. 72–90). Sie offenbaren sich einander als Gegner des Nationalsozialismus. Seitdem stehen sie in persönlichem und brieflichem Kontakt. GLA 69 N Nrn. 761, 764, 845 bis 847 Nachlass Willy Andreas.
- 86 Hier überschätzt Gönnerwein die äußeren Umstände. Seine erste Vorlesung wird er erst am 8. Dezember 1948 halten. Siehe unten und ausführlich: Schäfer (wie Anm. 4) S. 115–126.
- 87 Schreiben vom 6. August 1945.
- 88 Unter dem 4. Dezember 1945. Das Schreiben erreicht Gönnerwein am 17. Dezember auf dem von ihm vorgeschlagenen Weg über den Württemberg-Badischen Kultminister Dr. Theodor Heuss.
- 89 Schreiben Dekan Gustav Radbruchs an Gönnerwein vom 10. Januar 1946.
- 90 Schreiben von Rosel Gönnerwein an den Dekan vom selben Tag.
- 91 Schreiben Gönnerweins an den Dekan vom 28. Januar 1946, 18. März 1946 und 22. März 1946. Als Grund deutet Gönnerwein allgemeine Erschöpfung, gesundheitlichen Zusammenbruch an: 28. Januar 1946: „[...] die übermäßigen Beanspruchungen der letzten Monate und Jahre haben sich nun gezeigt.“ 22. März 1946: „Mein gesundheitlicher Zusammenbruch war schlimmer gewesen, als man ursprünglich annahm; [...]“ Heinzmann behauptet als Auslöser der Erkrankung, dass Gönnerwein von der französischen Militärjustiz unter der Beschuldigung verhaftet worden sei, irreguläre Genehmigungen zur Einäscherung zu Tode gekommener Häftlinge eines nahegelegenen Konzentrationslagers erteilt zu haben. Siehe: Siegfried Heinzmann: Schwenningen. Meine Stadt wird hundert. Menschen, Zeiten, Wege. Vom Dorf zur Doppelstadt. Villingen-Schwenningen 2006, S. 272 f; Schäfer (wie Anm. 4), S. 234–236.
- 92 Schäfer (wie Anm. 4), S. 115–126.
- 93 Schäfer (wie Anm. 4), S. 231–232.
- 94 Schäfer (wie Anm. 4), S. 116.
- 95 Schäfer (wie Anm. 4), S. 117.
- 96 Gönnerwein an Dekan Walter Jellinek am 10. und 19. September 1946. UAH PA 754.
- 97 Dazu ausführlich Schäfer (wie Anm. 4), S. 127–129.
- 98 Gönnerwein am 22. Dezember 1955 (GLA 69 N Nr. 69).
- 99 Die beiden Gelehrten wenden sich über der Bildung des Südweststaates voneinander ab. (Wie vorstehende Anmerkung).
- 100 Nachweise bei Schäfer (wie Anm. 4) passim.
- 101 UAH HAW 174.
- 102 So schreibt er am 15. Oktober 1961 an Willy Andreas: „Vor mir liegt die Einladung zu der Tagung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Stuttgart. [...] Ich kann aber leider an der Tagung wieder nicht teilnehmen, weil am 26. [Oktober 1961] der Haushaltsplan der Kultusverwaltung (Universitäten) beraten werden wird [...]“ (GLA 69 N Nr. 69)
- 103 Frucht dieser Arbeit ist sein posthum erscheinendes Lehrbuch: Gemeinderecht, Tübingen 1963.